

# ***Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung***

## ***Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Feuerwehr***

*Vom 30. Oktober 2001*

### ***Inhaltsübersicht***

§ 1	Kostenersatzpflichtige Leistungen
§ 2	Kostenersatzpflichtiger
§ 3	Erstattungsmaßstab, Verzeichnis
§ 4	Festsetzung des Kostenersatzes
§ 5	Fälligkeit
§ 6	Inkrafttreten

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), und der §§ 1, 2, 4, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1999 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530) hat der Stadtrat der Stadt Bexbach am 30.10.2001 folgende Satzung beschlossen

**§ 1****Kostenersatzpflichtige Leistungen**

Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Leistungen im Rahmen eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 der Satzung kann die Stadt Bexbach Kostenersatz nach den Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**§ 2****Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Zum Kostenersatz nach dieser Satzung kann herangezogen werden:
1. derjenige, der die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,
  2. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  3. der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursacher eines Brandes, Unglücksfalles oder eines öffentlichen Notstandes,
  4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
  5. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
  6. bei Brandsicherheitswachen derjenige, in dessen Interesse sie durchgeführt werden,
  7. der Geschädigte für Brandwachen, die er, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3****Erstattungsmaßstab, Verzeichnis**

- (1) Die zu ersetzenden Kosten werden nach dem Verzeichnis über die Bemessung des Kostenersatzes, das Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Für die Bemessung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.
- (3) Die angefangene erste Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.

(4) Die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung, sind ebenfalls zu ersetzen, ebenso Entschädigungen, die die Stadt im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.

(5) Die Entscheidung über den Einsatz von Personal und Fahrzeugen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

#### § 4

#### **Festsetzung des Kostenersatzes**

- (1) Der zu ersetzende Betrag ist dem Kostenpflichtigen durch Bescheid bekanntzugeben.
- (2) Der Bescheid soll enthalten:
  - den Grund des Feuerwehreinsatzes
  - eine Begründung der Kostenersatzpflicht
  - Höhe und Berechnung der zu ersetzenden Kosten.

#### § 5

#### **Fälligkeit**

Der zu ersetzende Betrag wird ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 6

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft \*).

---

**\*) Inkrafttreten:**

der ursprünglichen Fassung:	11. Juni 1999
der derzeitigen Fassung:	01.01.2002

Anlage

**Verzeichnis über die Bemessung des Kostenersatzes  
zur Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr (§ 3)**

**1. Dienstleistungen:**

- Einsatzkräfte je Person und Stunde	17,50 €
- Brandsicherheitswachen je Person und Stunde	7,50 €
- Brandwachen je Person und Stunde	17,50 €

**2. Sachleistungen:****Löschfahrzeuge u.a. je Einsatzstunde**

- LF 16	(Löschfahrzeug)	61,00 €
- TLF 16	(Tanklöschfahrzeug)	61,00 €
- LF 8	(Löschfahrzeug)	40,50 €
- LF 8/6, TLF 8	(Tanklöschfahrzeug)	61,00 €
- TSF	(Tragkraftspritzenfahrzeug)	20,00 €
- ELW	(Einsatzleitfahrzeug)	15,00 €
- VRW	(Vorausrüstwagen)	35,50 €
- RW I	(Rüstwagen)	61,00 €
- GWG	(Gerätewagen-Gefahrgut)	76,50 €
- MTW	(Mannschaftstransportwagen)	25,50 €